

Richtlinie
zur Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und freiberuflich Tätigen im Gewerbe- und Industriegebiet „Am Böhlgaben“
- Stadt Cuxhaven -

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Stadt Cuxhaven (im weiteren Stadt genannt) aus Haushaltsmitteln neuen oder bereits existierenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie freiberuflich Tätigen beim Kauf eines im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149 „Am Böhlgaben“ einen nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschuss zur Ansiedlung und innerstädtischen Verlagerung eines Betriebes.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Reichen die städtischen jährlichen Haushaltsmittel eines Haushaltsjahres nicht aus, kann über den jeweiligen Förderantrag im darauffolgenden Haushaltsjahr neu beraten werden.
- 1.4 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung, hier der De-minimis Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird der Erwerb einer städtischen Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149, „Am Böhlgaben“, bei
 - a) Ansiedlung oder Existenzgründung zur Errichtung einer Betriebsstätte,
 - b) Verlagerung und/oder Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte innerhalb des Gebietes der Stadt,

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen
 - der Industrie und des Handwerks
 - des Handels
 - des Dienstleistungsgewerbes
 - des Bau- und Verkehrsgewerbes
 - der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Betriebe der Fischerei und Aquakultur,

und folgende freiberuflich Tätige:

- Ingenieure
- Architekten
- Rechtsanwälte
- Notare
- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- vereidigter Buchprüfer
- beratende Volks- und Betriebswirte
- ärztliche Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften, medizinische Versorgungszentren und Kliniken

mit Sitz und Betriebsstätte in der Stadt Cuxhaven oder die mit dem Kauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet „Am Böhlgraben“ (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149) beabsichtigen, eine Betriebsstätte zu eröffnen.

- 3.2 Für die Antragsberechtigung gilt die KMU-Definition der EU-Kommission gem. Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG v. 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.
- 3.3 Nicht antragsberechtigt sind:
- Stiftungen, Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen
 - Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe
 - Energieversorgungsunternehmen
 - Unternehmen der Wasser- und Abwasserversorgung
 - sonstige freiberuflich Tätige
- 3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31.07.2014 S.1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 3.5 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen und die Summe aller Förderungen nicht die Ausgaben überschreitet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der mit Einreichung des Förderantrages vorzulegende Kaufvertragsentwurf hat eine Bauungsverpflichtung für die Errichtung/Erweiterung der Betriebsstätte und einen Rückauflassungsanspruch bei Nichteinhaltung der Bauungsverpflichtung zu enthalten.
- 4.2 Die Finanzierung des Grunderwerbs muss sichergestellt sein.
Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- und/oder Fremdmitteln zur Finanzierung darf keine öffentliche Förderung enthalten. Eine entsprechende Bankerklärung ist vorzulegen.
- 4.3 Ferner ist eine Finanzierungsbestätigung über das auf dem zu erwerbenden Grundstück geplante Bauvorhaben vorzulegen.

4.4 Die Fertigstellung des Bauvorhabens hat binnen 30 Monate nach Beurkundung des Kaufvertrages.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung in Abhängigkeit der Größe des zu erwerbenden Grundstückes gewährt.

5.2 Es wird ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 6,00 Euro/m² am Nettokaufpreis bei Erwerb einer städtischen Fläche im Fördergebiet gem. Ziffer 1 gewährt. Die Förderung ist maximal begrenzt auf eine Gesamtfläche von 4.000 m² je Betrieb/Unternehmen. Über die im Antrag genannten Grundstücksgrößen hinausgehende Grundstücksanteile sind nicht förderfähig.

5.3 Gefördert wird der reine Erwerb eines Grundstückes ohne Neben- und Zusatzkosten (Nettoverkaufspreis).

5.4 Nicht förderfähig sind:

- Vermessungs- und Vermarktungskosten
- Notargebühren
- Grunderwerbssteuer
- Grundbuchkosten
- Erschließungskosten und Beiträge
- Grundstücksanschlusskosten
- Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Grundsteuer
- Verbandsbeiträge und Abgaben.

6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei Antragstellung schriftlich zu erklären, dass er beabsichtigt, den durch Zuschuss geförderten Betrieb mindestens 8 Jahre nach Aufnahme der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149 „Am Böhlgarten“ bzw. auf der geförderten Grundstücksfläche wirtschaftlich zu betreiben und seinem Geschäftsbetrieb nachzugehen und den Betrieb nicht an einen Dritten zu übertragen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat weiterhin schriftlich zu erklären, dass – sollte der Hauptsitz des jeweiligen Unternehmens sich nicht im Stadtgebiet befinden - der Hauptsitz des jeweiligen Unternehmens in der Stadt angemeldet und ebenfalls für 8 Jahre dort belassen wird.

6.3 Erfüllt der Zuwendungsempfänger diese Verpflichtungen nicht, kann die Stadt die gewährte Zuwendung aus diesem Förderprogramm teilweise oder in voller Höhe zurückfordern.

7 Verfahren

7.1 Die Stadt ist bewilligende Stelle. Die Beratung der Unternehmen und Bearbeitung der Anträge erfolgt von der Agentur für Wirtschaftsförderung vorgenommen.

7.2 Förderanträge sind vor Abschluss eines Grundstückskaufvertrages mit der Stadt bei der nachgeordneten städtischen Dienststelle, der Agentur für Wirtschaftsförderung, einzureichen. Die Anträge sind innerhalb von 3 Monaten vom Antragsteller zu vervollständigen. Anträge, die innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt werden, werden von der Stadt abgelehnt.

- 7.3 Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Grundstückskaufvertrages. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Stadt Cuxhaven vor Abschluss des Kaufvertrages schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des Antrages dem Grunde nach erfüllt sind.
- 7.4 Im Rahmen des Antragsverfahrens sind vom Antragsteller die De-Minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.
- 7.5 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über die vorliegenden Anträge in den Gremien der Stadt zeitnah entschieden. Die im Antrag getätigten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) erklärt.
- 7.6 Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt nach Fertigstellung der im Förderantrag beschriebenen Baumaßnahme und durch Nachweis der Um- oder Anmeldung bei der unteren Gewerbebehörde der Stadt Cuxhaven. Diese Angaben sind vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Antragstellers schriftlich zu testieren.
- 7.7 Die Stadt Cuxhaven hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 7.8 Sämtliche Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.

8 Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Cuxhaven vom 26.09.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024. Die Richtlinie wird zur weiteren Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven veröffentlicht.

Cuxhaven, den 12. Dezember 2019

Uwe Santjer

Veröffentlicht am 16.01.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 S. 3